

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Grötzingen

Vorlage Nr.: 2026/0336

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **OV Grötzingen**

Einrichtung von Mitfahrbänken (Antrag Grüne-Fraktion)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Grötzingen	17.06.2026	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die Einführung von Mitfahrbänken ist an rechtliche Anforderungen geknüpft, wird aber seitens des Ordnungs- und Bürgeramtes und den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH unkritisch gesehen. Der Aufbau und die Etablierung des Systems sind jedoch an personelle und zeitliche Aufwände bei der Ortsverwaltung geknüpft. Aus Kostengründen können in erster Linie lediglich bestehende Bänke umgewidmet werden, was das Sitzplatzangebot im Ort verändert. Weiterhin werden Standorte vorgeschlagen, die jedoch bei entsprechendem Beschluss einer tiefergehenden Überprüfung der Eignung unterzogen werden müssten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☒ positiv ☒ negativ ☐	geringfügig ☒ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☒	abgestimmt mit VBK/KVV

Erläuterungen

1. Prüfung und Einführung von Mitfahrbänken in Grötzingen

Die sogenannten Mitfahrbänke sollen ein niederschwelliges Angebot in Ergänzung zum ÖPNV und dem Individualverkehr darstellen. Ohne grundlegende Notwendigkeit eines Tickets, Anmeldesystems oder einer App ist die Verwendung simpel, spontan und selbsterklärend. Das Konzept der Mitfahrbänke wird bereits in einigen Kommunen erprobt und mit mäßigem Erfolg bewertet.

Als ergänzendes Angebot zum ÖPNV könnten die Mitfahrbänke in Grötzingen Mobilitätslücken schließen – sofern das Angebot schlussendlich genutzt und gelebt wird. Aus Kostengründen können in Grötzingen lediglich bereits vorhandene Bänke umgewidmet werden, welche dann zum Teil auch neu positioniert werden müssten. Anhand deren bestehender Standorte wurden in einem ersten Schritt mögliche Optionen für die Mitfahrbänke ausgearbeitet. Bei der Standortprüfung wurden insbesondere die Wegpunkte in den Blick genommen, die geeignet sind, die Wegeverbindung in Ost-West- sowie Süd-Nord-Richtung zu stärken.

Standort	Hinweis
Haltstelle Grötzingen Nord	Bänke unter Haltestellendach, ggf. Umpositionierung nötig
Durlacher Straße (ca. auf Höhe Straße „Am hohen Stein“)	Versetzung einer Bank von anderem Standort notwendig
An der Pfinz / Mühlgraben	Bank muss ggf. leicht versetzt werden
Tullaweg / Ecke Wiesenäckerweg	Bank muss an die Straße versetzt werden
Gustav-Hoffmann-Weg (an der Bushaltestelle)	-
Staigstraße 4	-
Am Kirchberg 3	-
Vorplatz / Parkplatz des Friedhofs	Versetzung einer Bank von anderem Standort notwendig

Bei der Standortauswahl gilt es abzuwägen zwischen frequentierten, jedoch nicht zu viel befahrenen Straßen, die aber zugleich eine gewisse Zugänglichkeit und die Möglichkeit zur Aufstellung einer Bank zulassen müssen. Dies schränkt die Zahl möglicher Standorte sehr ein.

Bei der Umwidmung der Bänke muss bedacht werden, dass damit „gewöhnliche“ Bänke mit Aufenthaltsfunktion wegfallen würden. Durch die Funktionsweise der Mitfahrbänke, die beim Sitzen darauf automatisch den Wunsch des „Mitgenommen werdens“ signalisieren, könnten diese für reguläre Bank-Nutzer nicht mehr als reine Sitzmöglichkeit wahrgenommen werden, was zu einer Verschlechterung des öffentlichen Sitzplatz-Angebotes führen würde.

Stellungnahme der Verkehrsbetriebe Karlsruhe:

Die VBK und übergeordnet der KVV stehen Mitfahrbänken grundsätzlich neutral gegenüber. Da Mitfahrbänke eine sehr niederschwellige, aber ehrlicherweise auch eher selten genutzte Mobilitätsoption sind, die eher auf kurze Strecken und den sozialen Zusammenhalt in den Gemeinden ausgerichtet ist, fällt sie bei der Betrachtung der Gesamtmobilität nicht ins Gewicht. Verkehrliche Beeinträchtigungen sehen die Verkehrsbetriebe nicht, sofern sich die am System Teilnehmenden gemäß der StVO und der allgemeinen Ordnung verhalten.

Für die Mitbenutzung von Haltestellenbereichen muss für das Fahrpersonal des Busses klar erkennbar sein, ob jemand auf einer Mitfahrbank sitzt oder an der Haltestelle auf den Bus wartet, da ansonsten unnötig Halte provoziert werden könnten, die die Reisezeit anderer Fahrgäste verlängern. Eine gemeinsame Nutzung der Haltestellenbuchstube ist vor dem Hintergrund der tendenziell geringen Nutzung der Mitfahrbank aber aus

VBK- und KVV-Sicht unproblematisch, wenn im verfügbaren Haltestellenbucht-Bereich auf den Vorrang der Linienbusse entsprechend Rücksicht genommen wird.

2. Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und relevanten Partnern sowie Gemeinden, die Mitfahrbänke eingerichtet haben (z.B. Wettersbach)

Im Umkreis von Grötzingen verfügt bisher lediglich die Gemeinde Weingarten über Mitfahrbänke. Nach Auskunft des Rathauses werden diese nur sporadisch genutzt und dienen vor allem der Verbindung zwischen dem Tal und dem auf dem Berg gelegenen Friedhof.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sich in einer ersten Initiative für mögliche Standorte der Mitfahrbänke entschieden, die nun zur Prüfung bei der Ortsverwaltung liegen. Aktuell ruht das Projekt jedoch aus Kapazitätsgründen.

3. Prüfung von Fördermitteln und Sponsoring

Über Fördermittel oder gar ein spezifisches Förderprogramm zur Einrichtung von Mitfahrbänken ist nichts bekannt.

Die Markierung der Bänke beziehungsweise die eventuell doch notwendige Beschaffung von Bänken könnten durch Stiftungs- und Erbschaftsmittel umgesetzt werden. Sollte es zu einer konkreten Umsetzung kommen, ist auch das Sponsoring durch etwa lokale Unternehmen denkbar. Dies wird auch in anderen Kommunen so gehandhabt. Mit einer finanziellen Unterstützung in Form von Sponsoring kann indes nicht zuverlässig geplant werden.

4. Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen zum Schutz aller Beteiligten

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung von Mitfahrbänken auf öffentlichen Verkehrsflächen. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1,60 m beträgt, die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmende nicht beeinträchtigt werden und Querungsbereiche freigehalten werden.

Sollte eine Beschilderung der Bänke erfolgen, so ist darauf zu achten, dass diese keine Zeichen nach der Straßenverkehrsordnung enthalten. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist für Mitfahrbänke nämlich nicht möglich.

Erfolgreiche Varianten von Mitfahrbänken in weiter entfernten Kommunen zeigen, dass sich ein solches System dann etabliert, wenn es schlussendlich doch mit einer Anmeldung der Interessenten, Ausgabe von Auto-Stickern und einer Art „System“ dahinter einhergeht. Dies setzt in jedem Falle „Kümmerer“ voraus, sowohl seitens der Ortsverwaltung als auch ehrenamtlich engagierter Personen. Dadurch ist für die Ortsverwaltung mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen, gerade auch, weil mit der Etablierung eines solchen Angebotes ein gewisses Anspruchdenken und Erwartungen geweckt werden könnten.